Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang Burg, 01.04.2015 Nr.: 04

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen

63 Allgemeinverfügung - Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014……....155

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

63

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Allgemeinverfügung

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Aufstallungsanordnung von Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 27. November 2014

Hiermit wird die Aufstallungsanordnung für Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel vom 27. November 2014 für das **gesamte Gebiet des Landkreises Jerichower Land** zum 31. März 2015 aufgehoben. Dies betrifft nun auch das Wildvogelrisiko-Gebiet

(RAMSAR-Gebiet Elbaue Jerichow), in welchem durch die Teilaufhebung der o. g. Allgemeinverfügung vom 26. Februar 2015 die Stallpflicht bisher weiter aufrecht erhalten werden musste.

Begründung
Seit dem 27. November 2014 besteht in Sachsen-Anhalt in bestimmten Risikogebieten die Pflicht zur Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel.
Nach den letzten im Landkreis Stendal am 31. Dezember 2014 erlegten AI-positiven (H5N8) Wildenten sind im Rahmen des aktiven und passiven Monitorings und bei den Umgebungsuntersuchungen keine weiteren positiven Befunde mehr erhoben worden. Da auch in benachbarten Bundesländern keine neuen Fälle der Aviären Influenza zu verzeichnen sind, wird in Abstimmung mit diesen die Stallpflicht aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg, erhoben werden.

Burg, 31. März 2015

gez. Burchhardt

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.